

Antrag auf Beurlaubung vom Schulbesuch aus betrieblichen Gründen nach § 5 Schulbesuchsordnung

Auf Grundlage der Schulbesuchsordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport
vom 12. August 1994 (Rechtsbereinigt mit Stand vom 9. März 2004)

An Klassenlehrer/in Herr/Frau _____ von _____

Name, Vorname _____ geboren am _____ Klasse _____

Antrag auf Beurlaubung vom Schulbesuch aus **betrieblichen** Gründen am bzw. vom – bis _____

Begründung (ggf. Nachweise beifügen): _____

Mir ist bewusst, dass durch eine Beurlaubung Fehlzeiten entstehen, die nachteilige Folgen für eine Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. für das Bestehen der Prüfung zur Folge haben können. Ich bin bereit, das dadurch entstehende Risiko zu tragen. Außerdem versichere ich, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen.

Leipzig, _____

Unterschrift Schüler/in (ggf. Erziehungsberechtigte/r)

Für den Ausbildenden: _____

Datum, Stempel, Unterschrift



RUTH-PFAU-SCHULE
BERUFLICHES SCHULZENTRUM
der Stadt Leipzig
Gesundheit und Sozialwesen

Stellungnahme des Klassenlehrers bei Beurlaubung ab drei Tagen: _____

- Die Beurlaubung wird genehmigt.
 Die Beurlaubung wird nicht genehmigt mit folgender Begründung:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Ruth-Pfau-Schule, Schönauer Straße 160, 04207 Leipzig, einlegen.

Leipzig, _____ Schulleiter/Klassenlehrer: _____

Antrag auf Beurlaubung vom Schulbesuch aus betrieblichen Gründen nach § 5 Schulbesuchsordnung

Auf Grundlage der Schulbesuchsordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport
vom 12. August 1994 (Rechtsbereinigt mit Stand vom 9. März 2004)

Auszug

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen (Schulbesuchsordnung – SBO)

Vom 12. August 1994

Rechtsbereinigt mit Stand vom 9. März 2004

Aufgrund von § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 7 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1434), wird verordnet:

...

§ 5

Beurlaubung aus betrieblichen Gründen

(1) Bei Berufsschülern sind als Beurlaubungsgründe zusätzlich anzuerkennen:

1. Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HandwO);
2. gesetzlich geregelte Anlässe, insbesondere die Teilnahme an

- a) Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrates oder der Jugendvertretung nach § 37 Abs. 6 und 7 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG; BGBl. III S. 801-7), soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat oder in der Jugendvertretung erforderlich sind;
- b) den Sitzungen des (Gesamt-)Betriebsrates oder der (Gesamt-)Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz;
- c) den entsprechenden Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz.

3. Die Teilnahme an überbetrieblichen oder besonderen betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, wenn durch die Ausbildungsordnung festgelegt oder durch die zuständige Stelle angeordnet oder genehmigt wird, dass die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird und keine geeigneten Maßnahmen, wie die Vereinbarung über das Vor- und Nachholen des Unterrichts von ganzen Klassen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Ausbildungsmaßnahmen getroffen werden können; **Beurlaubungen dürfen eine Gesamtdauer von zwei Unterrichtstagen im Schuljahr nicht überschreiten. Eine Beurlaubung vom Blockunterricht kann dabei nicht gewährt werden.**

(2) (aufgehoben)

(3) Zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen des Berufsschulunterrichts mit Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 haben die Berufsschulen den Maßnahmeträgern auf Anforderung Listen zur Verfügung zu stellen, in denen die Namen der betreffenden Schüler, die besuchten Fachklassen und ihre Ausbildungsbetriebe enthalten sind.